

In der Tat würde die Stellung der Bank zum freien Markte durch die Annahme verzinslicher Depositen von Grund auf verändert. Statt über den freien Banken zu stehen, würde sie ihnen als Konkurrent sowohl in der Anziehung der verfügbaren Gelder als auch bei der Anlage der Depositen zur Seite treten. Ihre Objektivität bei der Beurteilung des Geldmarktes müsste darunter leiden.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Bedenken, wollen wir noch daran erinnern, dass die Annahme verzinslicher Depositen seinerzeit auch aus dem Grunde gestrichen wurde, weil man den Kantonalbanken in der neuen zentralen Notenbank nicht einen Konkurrenten schaffen wollte. Heute auf diese Angelegenheit zurückzukommen, hiesse den Kantonen mit der einen Hand nehmen, was man ihnen mit der anderen gibt.

Es bleiben für eine Erweiterung des Geschäftskreises somit nur verhältnismässig untergeordnete Punkte übrig, in denen eine Aenderung der bestehenden Gesetzesvorschriften ohne Schaden für die besondere Stellung und die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Bank möglich ist.

Wir nennen als solche:

1. Diskontierung von Checks an Ordre auf die Schweiz.
2. Diskontierung von Schuldverschreibungen auf die Schweiz.
3. Ankauf von nicht länger als drei Monate laufenden Schatzscheinen fremder Staaten, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht.
4. An- und Verkauf von Wertschriften sowie Subskriptionen für Rechnung Dritter.
5. Präzisierung der Stellung der Bank bei Emission von Anleihen des Bundes und der Kantone.

Wir wenden uns zur Begründung der einzelnen hier angeführten Revisionspunkte:

ad. 1. **Diskontierung von Checks an Ordre auf die Schweiz.** Die gegenwärtige Ziffer 2 des Art. 15 spricht nur von Diskontierung von Wechslern auf die Schweiz. Die Checks sind nicht ausdrücklich genannt. Es ist aber nicht einzusehen, warum Checks auf die Schweiz nicht sollten diskontiert werden können, wenn Checks auf das Ausland nach Ziffer 3 ohne weiteres hereingenommen werden dürfen. Tatsächlich hat auch der Bankausschuss durch seinen Beschluss vom 8. Juli 1908 die Ziffer 2 des Art. 15 dahin interpretiert, dass Checks im Hinblick auf ihren rechtlichen Charakter als wechselähnliche Papiere von der Bank in Diskont genommen werden können. Wenn wir die Diskontierung von Checks in den Text des Gesetzes selbst aufzunehmen wünschen, so handelt es sich nur um die formelle Anerkennung eines tatsächlich bereits bestehenden Zustandes.

Wir bemerken, dass die Banque de France, die Belgische Nationalbank, die Banca d'Italia und die Niederländische Bank die Diskontierung von Checks betreiben. Bei der Deutschen Reichsbank ist die Diskontierung von Checks durch die neueste Novelle zum Bankgesetz vom 1. Juni 1909 als neuer Geschäftszweig eingeführt worden.

Der an Ordre gestellte Check, und nur um solche kann es sich handeln, bietet nach dem schweizerischen Obligationenrecht wechselfähige Sicherheit. Aussteller und Indossanten haften für die Zahlung wechselfähig. In der Streitfrage, ob ein Check zur Erlangung des Regresses im Nichtzahlungsfalle protestiert werden muss, kann sich die Bank gegen jedes Risiko schützen, wenn sie vorschreibt, dass bei Nichtzahlung in jedem Falle Protest aufzunehmen sei. Rechtlich ist somit der Check in Bezug auf die Sicherheit dem Wechsel vollkommen gleichzustellen. Tatsächlich wird diese Sicherheit auch dieselbe sein, weil nach unserem Vorschlage Checks nur diskontiert werden sollen, wenn sie wie die Wechsel mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften tragen.

Wirtschaftlich hat die Diskontierung von Checks den Vorteil, dass der Inhaber eines auf einen anderen Platz gezogenen Checks sofort über den Gegenwert verfügen kann, während er bei der